

Kanalbenutzungsgebühr

Die Kanalbenutzungsgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben und beträgt ab 1.1.2017 im Jahr pro EGW (Einwohnergleichwert) € 103,40 inkl. MWSt. Eine Person mit Hauptwohnsitz wird dabei mit 1 EGW berechnet. Personen mit Nebenwohnsitz werden mit 0,5 EGW gerechnet. Pro Wohnung werden maximal 7 EGW zur Verrechnung herangezogen.

Mit dieser Abgabe werden die Kosten für den Bau und die Instandhaltung des Kanalnetzes finanziert. Ab 2017 musste die Kanalbenutzungsgebühr angehoben werden, weil ansonsten sämtliche Landes- und Bundesförderungen (teilweise auch rückwirkend) gestrichen worden wären. Da sowohl Instandhaltung als auch Erweiterung und Neubau sehr kostenintensiv sind, kann auf Förderungen nicht verzichtet werden.

Zuletzt aktualisiert am 23.03.2017 von Werner Reisenhofer.